Öffentliche Urkunde

über die

Feststellung der Geschäftsführung über die Abstimmung in elektronischer Form gemäss Art. 805 Abs. 5 OR i.V.m. Art. 701 Abs. 3 OR

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates hat heute eine Geschäftsführersitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet

Der Vorsitzende stellt fest:

folgende Geschäftsführer sind anwesend:

,

 damit ist die Geschäftsführung für die vorgesehenen Traktanden ordnungsgemäss konstituiert.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende stellt weiter fest:

- die Geschäftsführung hat am gestützt auf Art. 805 Abs. 5 OR i.V.m. Art. 701 Abs. 3 OR und Art. der Statuten die Abstimmung in elektronischer Form beschlossen und dabei festgelegt, dass [Definition von elektronischer Form];
- mit Datum vom wurden an alle Gesellschafter die Abstimmungsunterlagen per E-Mail versandt [allenfalls anpassen], mit Angabe der Traktanden sowie Anträgen der Geschäftsführung und dem Hinweis, dass die Antworten bei der Geschäftsführung bis zum eingetroffen sein müssen;
- kein Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter hat die m\u00fcndliche Beratung verlangt;
- von den per E-Mail zugestellten Abstimmungsunterlagen [Versandart allenfalls anpassen] sind innert Frist (Datum)
 (Anzahl) Antworten wie folgt per E-Mail [allenfalls anpassen] eingetroffen:

Ungültige Stimmen: Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Das Quorum für das Traktandum beträgt



Der Antrag der Geschaftsführung
" "
wurde unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. statutarischen Quoren angenommen.
III.
Die Gesellschaft muss den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die [Traktandum] beim Handelsregisteramt anmelden.
IV.
Die übrigen Traktanden dieser Geschäftsführersitzung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.
,
Der Vorsitzende: Der Protokollführer:
[Bemerkung: Eine statutarische Grundlage für die Abstimmung in elektronischer Form ist nicht erforderlich, jedoch empfehlenswert.]